

zung weiter zu Recht bestehen — erst nach erfolgter Abverdienung der gepfändeten Lohnforderung die Rede sein.

Gerade durch seinen prekären Bestand kennzeichnet sich der Dienstvertrag gegenüber den andern Verträgen (so z. B. dem vom Rekurrenten zum Vergleich herangezogenen Akkord- oder Werkvertrag), die ebenfalls zur Pfändung einer noch nicht fälligen Geldforderung Anlaß geben können. Diese Forderungen unterscheiden sich denn auch von den Guthaben an noch nicht abverdientem Lohn dadurch ganz wesentlich, daß sie bereits ein — wenn auch be dingtes — Rechtsdasein führen.

3. — Dazu kommt, daß, wie Doktrin und Praxis stets angenommen haben (vergl. *US Sep.-Ausg.* 2 Nr. 24 S. 106 ff.*, 6 Nr. 65 S. 258 f. *Erw.* 3**, 9 Nr. 22 S. 141 ff.***, sowie Jaeger, *Komm. Anm.* 6 zu Art. 93), die Festsetzung der pfändbaren Lohnquote durch das Betreibungsamt nicht unabänderlich ist, sondern daß im Fall der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse während der Dauer der Lohnverhaftung (infolge Verminderung oder Erhöhung des Arbeitsverdienstes, erhöhter Familienlast, Militärdienstes, Krankheit und dergl.) der Betreibungsbeamte — als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Unabänderlichkeit der einmal vorgenommenen Pfändung — auf Verlangen des Schuldners auf die Pfändungsverfügung zurückkommen und die gepfändete Lohnquote erhöhen oder reduzieren kann.

Die Zulassung der Zuweisung einer gepfändeten Lohnforderung an Zahlungsstatt an den Gläubiger wäre gleichbedeutend mit der Verunmöglichung einer solchen nachträglichen Revision der Pfändung, sodaß auch von diesem Gesichtspunkt aus die Überweisung sowohl als die Versteigerung einer noch gar nicht existenten Forderung als unzulässig erscheinen. Es kann eine Verwertung überhaupt erst erfolgen, nachdem das Lohnguthaben fällig geworden ist, und es wird dann, wie schon mehrfach entschieden, die Forderung am rationellsten durch das Betreibungsamt selber eingezogen. Erst wenn der Arbeitgeber die Auszahlung verweigert oder im Fall der Illiquidität der Forderung ist zum Mittel der Ver-

* *Ges.-Ausg.* 25 I Nr. 54 S. 308 f. — ** *Id.* 29 I Nr. 114 S. 534 f. *Erw.* 3. — *** *Id.* 32 I Nr. 54 S. 374 ff.

steigerung oder der Überweisung an den Gläubiger im Sinn des Art. 131 Abs. 1 zit. zu greifen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

135. **Entscheid vom 22. November 1909** in Sachen **Grizzetti**.

Art. 93 SchKG: Alimentenpfändung. Angemessenheitsfrage. Tatbestandsfeststellung. Unstatthaftigkeit einer Differenzierung in der Behandlung des Schuldners mit Rücksicht auf Domizil und Nationalität hinsichtlich einer in der Schweiz durchgeführten Betreibung.

A. — Mit Vertrag vom 4. April 1909 hat sich der Rekurrent, Vincenz Grizzetti in Zürich II, seiner in Paris lebenden Ehefrau gegenüber zur Entrichtung einer monatlich im voraus zahlbaren Alimentation von 150 Fr. für die ersten drei Monate und von 120 Fr. für die weiteren Monate bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils verpflichtet.

Am 2. August 1909 erwirkte Grizzetti für eine ihm gegen seine Ehefrau zustehende Forderung von 2200 Fr. nebst Zins einen Arrest auf zwei auf dem Betreibungsamt liegende Barbeträge von 175 Fr. 50 Cts. und 169 Fr. 65 Cts. und auf ein Guthaben der Ehefrau an ihn im Betrag von 435 Fr., insgesamt Forderungen, welche der Frau Grizzetti auf Grund des erwähnten Vertrages vom 4. April 1909 gegen den Rekurrenten zustehen und von ihm zum Teil infolge Rechtstriebes bezahlt wurden.

B. — Hierauf betrat Frau Grizzetti den Beschwerdeweg mit dem Begehren, es sei die erfolgte Beschlagnahme aufzuheben, da die verarrestierten Alimentationsbeträge gemäß Art. 93 SchKG nicht pfändbar seien.

Die Beschwerde wurde von der untern Aufsichtsbehörde am 23. September als unbegründet abgewiesen, von der obern kantonalen Instanz dagegen mit Entscheid vom 28. Oktober begründet erklärt und das Betreibungsamt Zürich II demgemäß angewiesen,

die verarrestierten Barbeträge und Guthaben der Frau Grizzetti von der Beschlagnahme freizugeben. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat ihren Entscheid wesentlich damit begründet, es fehle der Nachweis dafür, daß die Beschwerdeführerin imstande sei, sich ohne Unterstützung in Paris durchzubringen.

C. — Hiegegen hat der Ehemann Grizzetti seinerseits rechtzeitig ans Bundesgericht rekurriert und auf Bestätigung der Entscheidung der untern kantonalen Instanz angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Die Entscheidung über die Frage, inwieweit Alimentationsbeträge dem Schuldner und seiner Familie nicht „unumgänglich notwendig“ und daher pfändbar sind, ist vom Gesetz ausdrücklich ins Ermessen des Betreibungsbeamten gelegt worden und qualifiziert sich daher an und für sich als eine reine Angemessenheitsfrage. Es haben somit im Fall der Anfechtung der Verfügung des Betreibungsbeamten auf dem Beschwerdebeweg die kantonalen Aufsichtsbehörden endgültig darüber zu befinden und eine Berufung ans Bundesgericht ist, soweit lediglich behauptet wird, daß von diesem Ermessen ein unrichtiger Gebrauch gemacht worden sei, ausgeschlossen.

Der Rekurrent macht übrigens nicht geltend, daß die Verfügung, welche den Gegenstand des vorliegenden Rekurses bildet, den tatsächlichen Verhältnissen nicht angemessen sei, sondern er sichts im wesentlichen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz selber an. Damit könnte er aber vor Bundesgericht nur gehört werden, wenn diese Feststellungen sich als aktenwidrig erweisen würden, wovon in casu keine Rede ist. Es liegt den kantonalen Aufsichtsbehörden ob, den Tatbestand festzulegen, und es war denn auch ausschließlich ihre Sache, angesichts der vorliegenden widersprechenden Zeugnisse abzuwägen, welche als glaubwürdiger zu betrachten und daher dem Entscheid zu Grunde zu legen seien.

2. — Anders verhält es sich mit dem Einwand des Rekurrenten, es könne ein im Ausland wohnender Schuldner die Unpfändbarkeit einer ihm in der Schweiz zustehenden Forderung überhaupt nicht geltend machen. Hier handelt es sich um eine der Entscheidung des Bundesgerichts unterliegende Rechtsfrage. Doch

erweist sich dieser Einwand materiell sofort als unstichhaltig. Die Statthastigkeit einer solchen Differenzierung in der Behandlung des Schuldners hinsichtlich einer in der Schweiz durchgeführten Betreibung läßt sich weder aus dem SchKG noch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten; es sind vielmehr sämtliche Schuldner, die einem Betreibungsverfahren in der Schweiz unterliegen, ohne Rücksicht auf Domizil und Nationalität durchaus gleich zu behandeln.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

136. Arrêt du 22 novembre dans la cause White.

Séquestre. Art. 278 al. 3 LP : La réquisition de la poursuite dans les dix jours de la communication du jugement **au fond** constitue la **seule** obligation imposée au créancier, d'autant plus que le jugement qui prononce l'existence de la dette doit être considéré comme une main-levée de l'opposition.

A. — Le 28 avril 1904 le recourant Robert James White à Londres a ouvert action par devant le Tribunal de première instance de Genève contre la Société Chuit, Naef & C^{ie}, fabrique de parfums à Genève, en paiement d'une somme de 139 400 fr. La société défenderesse conclut à libération des fins de la demande et reconventionnellement à ce que le demandeur fût condamné à lui payer la somme de 8948 fr. 75. Ces conclusions furent admises par le Tribunal de première instance par arrêt du 11 avril 1908, confirmé le 24 avril 1909 par la Cour de Justice de Genève. White recourut contre cet arrêt au Tribunal fédéral qui, en date du 14 juillet 1909 n'entra pas en matière sur le recours pour cause d'incompétence.

Dès le 29 avril 1908 Chuit, Naef & C^{ie} avaient fait séquestrer un immeuble que le recourant possédait à Vernier près Genève, et cela pour le montant de 8948 fr. 75 qui leur